



13.03.2019

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jobcenter**

**Bundeskonzert "MitArbeit" - Das "Teilhabechancengesetz"**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	29.03.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zu den neuen Fördermöglichkeiten des Jobcenters aus dem Bundeskonzept „MitArbeit“ und dem darin enthaltenen „Teilhabechancengesetz“ zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**



Trotz der guten Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind immer noch knapp 800.000 Menschen langzeitarbeitslos. Und je länger die Suche nach Arbeit erfolglos bleibt, desto schwieriger wird der Weg zurück in Arbeit. Daher brauchen die Betroffenen Unterstützung, die individuell auf sie ausgerichtet ist.

Bundessozialminister Hubertus Heil hat daher am 01.06.2018 diesbezüglich erstmalig öffentlich über das geplante Gesamtkonzept zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) berichtet.

Unter dem Titel „MitArbeit“ hat das BMAS ein Gesamtkonzept zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit vorgelegt. Als Teil dieses Konzepts schafft das **Teilhabechancengesetz** für die Jobcenter mit zwei neuen Fördermöglichkeiten neue Chancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Am 1. Januar 2019 trat das Teilhabechancengesetz in Kraft.

Das Konzept „MitArbeit“/Teilhabechancengesetz enthält als Kernelement die zwei neuen Förderinstrumente:

**§ 16e neu SGB II und § 16i SGB II**

Beide bringen neue Möglichkeiten der Förderungen zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit durch die Jobcenter.

**VORAUSSETZUNGEN UND LEISTUNGEN DER BEIDEN FÖRDERMÖGLICHKEITEN**

**§ 16e neu SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“**

Die Bemühungen zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sollen mit dieser Fördermöglichkeit schon früh ansetzen und besonders lange Arbeitslosigkeit verhindern helfen. Die Eingliederung von Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wird damit wie folgt unterstützt:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr mit der Hälfte des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching").



(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

### § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Für sehr arbeitsmarktferne Menschen, die über 25 Jahre alt sind, wurde mit § 16i SGB II ein neues Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die

- für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben oder

- fünf Jahre Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten haben und schwerbehindert sind oder mit einem Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben

und in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren.

Damit diese Langzeitleistungsbeziehenden eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, gibt es folgende Förderung:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für eine maximale Förderdauer von 5 Jahre: In den ersten beiden Jahren Zuschuss von 100 Prozent zum Mindestlohn bzw. Tariflohn; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte gekürzt.
- Förderung von guter Arbeit: Langzeitarbeitslose arbeiten sozialversicherungspflichtig bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut ("Coaching") - sofern erforderlich auch für die gesamte Dauer.



(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Aus den Erfahrungen der bisherigen Bundesprogramme hat sich ein Coaching mit Arbeitsaufnahme bewährt. Daher unterstützen bei beiden Förderungen sogenannte "Coaches" die ehemaligen Langzeitarbeitslosen dabei, im Berufsleben wieder Fuß zu fassen, bspw. indem sie bei Problemen am neuen Arbeitsplatz, in der Familie oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags helfen.

Mit intensiver Betreuung, individueller Beratung, wirksamer Förderung und der gezielten Suche nach passenden Arbeitgebern schaffen die neuen Förderungen neue Perspektiven für die, die ohne Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf einen regulären Arbeitsplatz haben.

Aufgrund der sehr hohen individuellen Förderungen, stellt die Bundesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode rund 4,7 Mrd. Euro zur Durchführung der neuen Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Aufgrund der Mittelzuweisung daraus und der langen Mittelbindung von bis zu 5 Jahren, können im Jobcenter Waldshut etwa 10 bis 12 Personen nach § 16i SGB II gefördert werden.

Dr. Martin Kistler  
Landrat